

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Ordentliches Plangenehmigungsverfahren mit Enteignung für Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

Öffentliche Planauflage

Gemeinden Luzern, Wolhusen

Beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin:	<i>zb Zentralbahn AG, Infrastruktur, Stephan Simioni, Bahnhofstrasse 23, 6362 Stansstad</i>
Bauvorhaben:	<i>Plangenehmigungsgesuch mit Enteignung, Doppelspureinführung Zentralbahn Luzern AS25: Wolhusen, Anlagenanpassung - Flankierende Massnahmen</i>
Zonen:	Übriges Gebiet A, Wohn- und Arbeitszone >20, Wohn- und Arbeitszone 11, Arbeitszone III, Zone für öffentliche Zwecke
Grundstücke-Nrn.:	Grundbuchkreis Luzern (linkes Ufer): 94, 117, 1345, 2542, 2544, 2729, 3673, 3707, 3702, 3730, 3732 Grundbuchkreis Wolhusen: 25, 179
Ortsbezeichnung:	-

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **19. August 2019 bis 17. September 2019** auf der Gemeindekanzlei Luzern und der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG, SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39-41 EntG sind beim Bundesamt für Verkehr einzureichen.

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Luzern, 5. August 2019

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern